Merkblatt zur Hundesteuersatzung der Stadt Suhl

Wann besteht Meldepflicht?

Jeder Hund muss innerhalb von 2 Wochen angemeldet oder abgemeldet werden (auch bei Wegzug aus Suhl). Auch bei Halterwechsel muss dies der Stadt Suhl angezeigt werden.

Wer muss den Hund anmelden?

Der Hund muss von seinem Halter angemeldet werden. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde bereits versteuert bzw. von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Falle ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen länger als 2 Monate dauert.

Was ist bei der Anmeldung mitzubringen?

Bei der Anmeldung ist der Impfausweis des Hundes oder ein anderer geeigneter Nachweis über die Hunderasse vorzulegen. Persönliche Daten des Vorbesitzers (Anschrift) müssen bei der Anmeldung angegeben werden.

Was ist bei der Abmeldung mitzubringen?

Die Steuermarke des Hundes ist abzugeben. Sollte eine Tierärztliche Bescheinigung ausgehändigt worden sein, muss diese bei der Abmeldung vorgelegt werden. Bei Halterwechsel ist die Adresse des neuen Halters anzugeben.

Wo und wie ist der Hund steuerlich an-, ab- oder umzumelden?

Der Hund ist in der Stadtverwaltung Suhl, Kämmerei, Sachgebiet Abgaben, Friedrich-König-Straße 42, 98527 Suhl schriftlich an-, ab- oder umzumelden.

Wie hoch ist die Hundesteuer (gemäß § 5 der Hundesteuersatzung)?

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für:

den ersten Hund: 84,00 €
den zweiten Hund: 90,00 €
den dritten und jeden weiteren Hund: 96,00 €
jeden gefährlichen Hund: 576,00 €

(i. S. v. § 5 Abs. 5 und 6 der Hundesteuersatzung)

Welche Rassen zählen zu den gefährlichen Hunden (gemäß § 5 der Hundesteuersatzung)?

Gefährliche Hunde sind insbesondere:

- Bullterrier
- Pitbull-Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- American Staffordshire Terrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Kreuzungen sind Hunde, bei denen der Phänotyp deutlich hervortritt. Im Zweifelsfall hat der Halter nachzuweisen, dass der Hund keiner der in Satz 1 genannten Rassen angehört und keine Kreuzung nach Satz 2 vorliegt.

Als gefährliche Hunde gelten auch Hunde, die von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden (gemäß § 5 Abs. 6 der Hundesteuersatzung).

Wann beginnt die Steuerpflicht?

Steuerpflichtig ist das Halten eines Hundes, der älter als 4 Monate ist.

Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, wird davon ausgegangen, dass der Hund älter als 4 Monate ist. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund in den Haushalt aufgenommen wurde, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er 4 Monate alt wird.

Wann ist die Hundesteuer fällig?

Die Hundesteuer wird mit Bescheid festgesetzt. Dieser gilt auch für die Folgejahre, bis Ihnen ein neuer Bescheid zugeht. Der jeweilige Betrag ist jährlich zum 01.07. ohne Aufforderung zu zahlen.

Es besteht auch die Möglichkeit der Teilnahme am Lastschriftverfahren, um unnötige Kosten wegen nicht fristgerechter Zahlung zu vermeiden. Anträge hierfür erhalten Sie ebenfalls im Sachgebiet Abgaben der Kämmerei.

Wann endet die Steuerpflicht?

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, stirbt oder der Hundehalter aus der Stadt Suhl wegzieht.

Wer ist Steuerschuldner?

Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. (siehe auch: Wer muss den Hund anmelden?) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes.

Wer kann eine Steuervergünstigung in Anspruch nehmen (Steuerermäßigung und Steuerbefreiung)?

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für:

- Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern und Inhabern eines Jagdscheins überwiegend zur Ausübung des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden.
- Hundezüchter, die mindestens 2 rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin zu Zuchtzwecken halten

Von der Steuer befreit werden können:

- Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Dies sind insbesondere die Diensthunde der Polizei, der Bundespolizei, des Zolldienstes und weiterer Sicherheitsorgane.
- 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
- 3. Hunden, die ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Dies sind solche Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen "Bl", "Gl" "H" oder "aG" haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises erbracht werden, aus dem hervorgeht, dass eine Behinderung entsprechend einer Schwerbehinderung nach SGB IX, eingeschlossen die Berechtigung zu den genannten Merkzeichen, vorliegt.
- 4. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
- 5. Hunden in Tierhandlungen.
- 6. Hunde, die in der Tierauffangstation nicht nur vorübergehend untergebracht sind.

Das Halten der in den Ziffern 1 und 4 genannten Hunde bleibt steuerfrei, wenn diese alters- oderkrankheitsbedingt ausgesondert wurden. Hunde, die nachweislich aus der Tierauffangstation der Stadt Suhl in den Haushalt oder Betrieb erstmalig aufgenommen wurden und die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, sind für die ersten 12 Monate der Haltung steuerbefreit.

Die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird nur auf Antrag unter Beifügen aussagefähiger Unterlagen gewährt. Sie gilt bei Vorlage vollständiger Unterlagen ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

Für gefährliche Hunde finden die Regelungen über die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung keine Anwendung!

Wie bekomme ich die Hundesteuermarke?

Bei der Anmeldung wird eine Hundesteuermarke ausgehändigt. Der Hund hat die Steuermarke sichtbar um den Hals zu tragen. Auf Verlangen eines Beauftragten der Stadt Suhl, muss diese vorgezeigt werden.

Sollte eine Steuermarke verloren gehen, kann in der Stadtverwaltung Suhl im Sachgebiet Abgaben eine neue Hundesteuermarke für 1,50 € käuflich erworben werden.

Weitere Fragen zur Hundesteuer?

Stadtverwaltung Suhl Kämmerei Sachgebiet Abgaben

Telefon: 03681 74-2475 Telefon: 03681 74-2476 Telefon: 03681 74-2477